



### INHALTSVERZEICHNIS

50	Alkoholverbot für öffentliche Bereiche an dem Badeseewehnsen am Himmelfahrtstag, Donnerstag, den 05. Mai 2016	47
51	II. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ilsede (Gebührensatzung)	48
52	Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der in der Trägerschaft der Gemeinde Ilsede stehenden Grundschulen	48
53	I. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ilsede	49
54	Haushaltssatzung der Stadt Peine für das Haushaltsjahr 2016 mit Bekanntmachung	50
55	Abfallbilanz 2015 für den Landkreis Peine	50
56	Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Landkreises Peine	51
57	Bekanntmachung für die Kreiswahl im Landkreis Peine am 11. September 2016	51
58	Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine am 20. April 2016	52

### 50

#### Alkoholverbot für öffentliche Bereiche an dem Badeseewehnsen am Himmelfahrtstag, Donnerstag, den 05. Mai 2016

Aufgrund der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den jeweils gültigen Fassungen erlässt die Gemeinde Edemissen

für den Zeitraum am Donnerstag, 05. Mai 2016, von 06:00 bis 22:00 Uhr folgende Allgemeinverfügung

1. Auf der öffentlichen Fläche der Gemeinde Edemissen **an und um den Badeseewehnsen** ist der Konsum und das Mitführen von Alkohol innerhalb des oben genannten Zeitraumes verboten.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 dargestellten Verbote werden ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro und ein Platz verweis angedroht.

3. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angeordnet.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
5. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

#### Begründung:

In den Jahren bis 2012 entwickelte sich der Bereich der öffentlichen Flächen insbesondere der Badeseen am Himmelfahrtstag zu einem beliebten Treffpunkt vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene. Dabei handelte es sich nicht nur um kleinere befreundete Gruppen, sondern immer mehr auch um große, spontane Personenansammlungen von 20 bis 30 Menschen und mehr. Infolge eines bei vielen Personen übermäßigen Alkoholkonsums sinkt die Hemmschwelle.

An Himmelfahrtstagen bis 2012 hat dies zu größeren Ausschreitungen und Gefahrenlagen geführt, so dass die Polizei mit großem personellen Aufgebot zur Verhinderung von Gefahren für Leib und Leben einschreiten musste. Es kam zu massiven Störungen durch trunkenheitsbedingtes Verhalten wie Grölen, Randalieren, Urinieren etc., zum Anpöbeln von Passanten, zu Sachbeschädigungen und zu Körperverletzungsdelikten der einzelnen Gruppen untereinander oder gegenüber unbeteiligten Dritten.

Weitere negative Begleiterscheinung dieser meist spontanen Feierlichkeiten ist die enorme Vermüllung der Badeseen, wobei hier insbesondere die ungewöhnlich große Anzahl an zurückgelassenen Flaschen bzw. Scherben zu nennen ist. Diese müssen mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand durch die Gemeinde Edemissen eingesammelt und entsorgt werden.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1, 2 und 11 Nds. SOG. Danach hat die Gemeinde Edemissen als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch die Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird.

Durch die zuvor geschilderten Vorfälle an Himmelfahrtstagen wurden zahlreiche Vorschriften verletzt. So waren im Bereich der Badeseen zahlreiche Körperverletzungsdelikte aufgrund von rivalisierenden oder streitsüchtigen Gruppen aufgetreten. Der Bereich wurde durch hinterlassenen Müll, insbesondere durch Glasscherben, verunreinigt.

Die Öffentlichkeit, neben den zahlreichen Passanten und Spaziergängern der Badeseen und der umliegenden Bereiche, wurde durch das oft rauschmittelbedingte Verhalten der Feiernden wie Grölen, Anpöbeln oder Urinieren belästigt.

Durch diese aufgeführten Verstöße wurde die öffentliche Sicherheit in den öffentlichen Bereichen gravierend gestört.

Die Erfahrungen zeigen, dass sich derartige Beeinträchtigungen ohne ein behördliches Einschreiten auch am Himmelfahrtstag 2016 wiederholen könnte. Damit liegt die Gefahr weiterer Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen und damit für die öffentliche Sicherheit vor.

Dieser Gefahr muss durch verhältnismäßige ordnungsbehördliche Gefahrenabwehrmaßnahmen begegnet werden. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Entschärfung dieses Brennpunktes und die Wiederherstellung der allgemeinen Regeln in den dortigen Bereichen.

Die Verbote des Konsums und Mitführens von Alkohol sind geeignet, um dieser Gefahr zu begegnen. Schließlich verliert der Bereich der Badeseen dadurch deutlich seine Attraktivität als Partytreffpunkt am Himmelfahrtstag, so dass die zuvor geschilderten Verstöße zum Großteil ausbleiben werden.

Die Verbote sind auch erforderlich geworden. Mildere Mittel, um dieser Problematik entgegenzutreten, wie eine intensive Bestreitung und Kontrolle dieses Bereiches durch die Polizei, das präventive Ansprechen der feiernden Gruppierungen, die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen Störer oder gar die Aussprache von längerfristigen Aufenthaltsverboten wurden in den letzten Jahren und auch am Himmelfahrtstag 2012 zwar immer wieder nachhaltig und mit Erfolg angewandt, konnten aber nicht zu einer generellen Deeskalierung beitragen.

Letztlich sind diese Verbote auch angemessen. Es wird nicht verkannt, dass sie einen großen Einschnitt in das Freizeitverhalten der betroffenen Personen und leider auch für einen Teil der Bevölkerung darstellen, der sich bislang absolut ordnungsgemäß dort verhalten hat. Demgegenüber stehen aber die gerade an den letzten Himmelfahrtstagen massiven und anhaltenden Verletzungen der geltenden Gesetze, die für die zahlreichen betroffenen Anrainer und Passanten, aber auch in personeller Hinsicht für die Polizei und das Ordnungsamt eine massive Belastung darstellt.

Die Verbote wurden örtlich lediglich auf das unbedingt notwendige Maß, nämlich den absoluten Brennpunkt des Badesees erteilt, so dass in der übrigen Gemeinde eine uneingeschränkte Nutzung der dortigen öffentlichen Straßen und Anlagen möglich ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird somit von einem generellen Alkoholverbot auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen abgesehen.

Die Erfahrungen aus 2015 zeigen, dass diese oben genannten Maßnahmen den gewünschten Erfolg gebracht haben und auch im Jahr 2016 angewandt werden.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeit- und kostenaufwendigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiter hin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten. Die Androhung des Zwangsgeldes nach §§ 65, 67 und 70 Nds. SOG als vorrangiges Zwangsmittel ist zulässig und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein von dem eigenen Willen eines jeden abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzig in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, wiederhergestellt werden.

Edemissen, den 04.04.2016

Gemeinde Edemissen  
Der Bürgermeister

Bertram

## 51

### II. Nachtrag

#### zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ilsede (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgenden II. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 28. September 2012 beschlossen:

#### Artikel I

##### § 4 erhält folgende Fassung:

1. Die monatliche Gebühr für einen Vormittagsplatz in den Kindergärten Groß Ilsede und Klein Ilsede beträgt 130 €.
2. Die monatliche Gebühr für einen Vormittagsplatz in den Krippen Groß Ilsede und Klein Ilsede beträgt 190 €.
3. Die Gebühr für die regelmäßige Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten beträgt in den Kindergärten Groß Ilsede und Klein Ilsede monatlich 13 € pro halbe Stunde.
4. Die Gebühr für die regelmäßige Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten beträgt in den Krippen Groß Ilsede und Klein Ilsede monatlich 19 € pro halbe Stunde.
5. Die Gebühr für die Nutzung einer halben Stunde Sonderöffnungszeit im Einzelfall beträgt 5 €.

#### Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Ilsede, den 24.03.2016

gez. Fründt

Fründt

**Veröffentlichung angeordnet  
Ilsede, den 24.03.2016**

**Gemeinde Ilsede  
Der Bürgermeister**

gez. Fründt

Fründt

## 52

### SATZUNG

#### über die Festlegung der Schulbezirke der in der Trägerschaft der Gemeinde Ilsede stehenden Grundschulen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 17. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Schulbezirk der Grundschule Gadenstedt mit der Außenstelle Adenstedt umfasst für den Standort Adenstedt die Ortschaft Adenstedt und für den Standort Gadenstedt die Ortschaft Gadenstedt.

**§ 2**

Der Schulbezirk der Grund- und Hauptschule Groß Ilsede umfasst für den Schulzweig der Grundschule die Ortschaften Groß Ilsede und Klein Ilsede.

**§ 3**

Der Schulbezirk der Grundschule Groß Lafferde umfasst die Ortschaft Groß Lafferde.

**§ 4**

Der Schulbezirk der Grundschule Oberg umfasst die Ortschaften Münstedt und Oberg.

**§ 5**

Der Schulbezirk der Grundschule Ölsburg umfasst die Ortschaften Ölsburg, Groß Bülden, Bülden und Solschen.

**§ 6**

Schülerinnen und Schüler der Ortschaften Adenstedt, Gadenstedt und Groß Lafferde können auch an den Ganztagschulen Groß Ilsede, Oberg und Ölsburg beschult werden, wenn sie das Ganztagesangebot wahrnehmen. Voraussetzung ist, dass noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

**§ 7**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.  
Die Satzung der ehemaligen Gemeinde Ilsede vom 01.08.2011 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ilsede, den 05.04.2016

Gemeinde Ilsede

gez. Fründt

Fründt  
Bürgermeister

**Veröffentlichung angeordnet  
Ilsede, den 05.04.2016**

**Gemeinde Ilsede  
Der Bürgermeister**

gez. Fründt

**Fründt**

**53**

**I. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ilsede vom 08.10.2015**

(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 21 vom 26.10.2015 und in den Ilseder Nachrichten Nr. 23 vom 03.12.2015)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41) hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Änderung zur Hundesteuersatzung vom 08.10.2015 beschlossen:

Artikel I

§3 enthält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
  - a) für den ersten Hund 84,00 €
  - b) für den zweiten Hund 120,00 €
  - c) für jeden weiteren Hund 144,00 €
  - d) für jeden gefährlichen Hund 600,00 €
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Nr. d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster ggf. weiterer Hund vorangestellt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2016 in Kraft.

Ilsede, den 12.04.2016

Gemeinde Ilsede

gez. Fründt (L.S.)  
Bürgermeister

**HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Peine  
für das Haushaltsjahr 2016**

(Michael Kessler)  
Bürgermeister

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

Peine, den 18.04.2016

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 80.866.216 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 93.362.846 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 146.800 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 213.150 €
2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 78.703.260 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 86.897.350 €
  - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 5.011.663 €
  - 2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 15.785.500 €
  - 2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 7.500.000 €
  - 2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 222.930 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.500.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 375 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v. H.
2. Gewerbesteuer 405 v. H.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Peine am 31.03.2016 unter dem Aktenzeichen -13-15.12.26 (2016)- erteilt worden. Der **Haushaltsplan 2016** liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.04.2016 bis 28.04.2016, montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme im Rathaus, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Stadt Peine  
Im Auftrag  
gez. Friedhelm Seffer  
  
(Friedhelm Seffer)  
Stadtrat

55

**Abfallbilanz 2015**

Im Landkreis Peine erfaßte Abfälle zur Beseitigung

	2015 in t bzw. kg/E	2014 in t bzw. kg/E	Veränderungen in %
Hausmüll	15.564 119	15.922 122	- 2,2 %
Spermüllabfuhr durch den Landkreis	5.250 40	5.207 40	+ 0,8 %
Spermüll-Selbstanlieferung	2.122 16	1.992 15	+ 6,5 %
Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	124 1	112 1	+ 10,7 %
Krankenhausspez. Abfälle	107 1	70 1	+ 53,2 %
produktionspezifische Abfälle	92 1	159 1	- 42,4 %
Gewerbeabfälle gesamt	323 2	341 3	- 5,4 %
<b>Summe erfaßte Abfälle</b>	<b>23.259</b> 177	<b>23.463</b> 180	<b>- 0,9 %</b>

Im Landkreis Peine erfaßte Abfälle zur Verwertung

	2015 in t bzw. kg/E	2014 in t bzw. kg/E	Veränderungen in %
Bioabfälle (ohne Fremdmengen)	22.528 172	23.985 184	- 6,1 %
davon Biotonne:	15.317	16.301	- 6,0 %
Grünabfälle:	7.210	7.684	- 6,2 %
Altholz (eigene Samml. + Selbstanlief.)	1.915	2.082	- 8,0 %
davon Altholz aus Spermüll: 0 t	15	16	
Altpapier	11.882	12.127	- 2,0 %
davon AP aus Tonnensamml.: 8.292 t	91	93	
Leichtstoffverpackungen (gelber Sack)	4.278	4.177	+ 2,4 %
	33	32	
Glas	3.225	3.290	- 2,0 %
	25	25	

	2015 in t bzw. kg/E	2014 in t bzw. kg/E	Veränderungen in %
Schrott (Sperrmüll, Wertstoffhöfe und Deponie Stedum)	524 4	504 4	+ 4,1 %
Bauschutt (Selbstanlieferungen zu den Wertstoffhöfen)	7.422 57	4.692 36	+ 58,2 %
Versuch "Wertstofftonne" (Gem. Edemissen, teilw. + PE-Telgte)	178 1	150 1	+ 18,4 %
Alttextilien & Altschuhe (Altkleider-Container auf Wertstoffinselne)	436 3	451 3	- 3,9 %
<b>Summe erfaßte Wertstoffe</b>	<b>52.387</b> 400	<b>51.457</b> 395	<b>+ 1,8 %</b>

**Summe: Erfaßte Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung (ohne Schadstoffsammlung)**

	2015 in t bzw. kg/E	2014 in t bzw. kg/E	Veränderungen in %
<b>Summe</b>	<b>75.646</b> 577	<b>74.920</b> 575	<b>+ 1,0 %</b>

**Schadstoffsammlung**

	2015 in t bzw. kg/E	2014 in t bzw. kg/E	Veränderungen in %
Schadstoffsammlung (davon nicht-reaktive gef. Abfälle): 234 t	351 2,68	473 3,63	- 25,7 %

Einwohnerzahl	131.055 Stand: 30.06.15	130.284 Stand: 30.06.14	+ 0,6 %
---------------	----------------------------	----------------------------	---------

**56**

**Bekanntmachung**

gem. § 3a UVPG\* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die u.a. Anlage(n) wurde die Genehmigung nach dem BImSchG\* beantragt. Gem. § 3c Anlage 1, Nr.1.6.2 UVPG\* ist für diese Anlage im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für die u.a. Anlagen konnte keine UVP-Pflicht (Repowering) festgestellt werden. Der Prüfvermerk kann während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Vorhaben	Vorhabenstandort	Antragsteller	Aktenzeichen
Neubau von zwei Windkraftanlagen	Oelerse	WindStrom Erneuerbare Energien GmbH&Co.KG, Am Torfsich 11 31234 Edemissen	21-27-1/2016

Peine, 07.04.2016

Landkreis Peine  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Stüber

\* Fundstelle

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

**57**

**BEKANNTMACHUNG**

**für die Kreiswahl im Landkreis Peine am 11. September 2016**

1. Durch Verordnung vom 11. Mai 2015 (Nds. GVBl. S. 88) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass u. a. die allgemeinen Neuwahlen der Kreistagsabgeordneten am 11. September 2016 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr stattfinden.

**A. Kreiswahlleitung:**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2015 (Nds. GVBl. S. 320) werden nachstehend Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters für das Wahlgebiet des Landkreises Peine bekannt gegeben:

**Kreiswahlleiter:**

Erster Kreisrat Henning Heiß, Burgstr. 1, 31224 Peine, Telefon 05171/401-1111

**Stellvertreter des Kreiswahlleiters:**

Kreisamtsrat Achim Effenberger, Burgstr. 1, 31224 Peine, Telefon 05171/401-3314

**B. Kreiswahlausschuss:**

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 NKWO gebe ich die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreiswahl im Landkreis Peine am 11. September 2016 bekannt:

**Vorsitzender:** Erster Kreisrat Henning Heiß, Burgstr. 1, 31224 Peine

**Stellvertreter:** Kreisamtsrat Achim Effenberger, Burgstr. 1, 31224 Peine

**Mitglieder:** Stephanie Homann-Romer, Kranichweg 16, 31224 Peine

Heike Wohltat, Dungenbecker Str. 51, 31224 Peine

Erika Homann, Gutenbergstr. 17 E, 31224 Peine

Wolfgang Schmidt, Freiligrathstr. 14, 31224 Peine

Wolfgang Stock, Zum Alten Bahnhof 11, 31226 Peine

Jürgen Basedow-Clark, Luckauer Ring 35, 31241 Ilsede

**Stellvertretene Mitglieder:** Eva Schlaugat, An der Neuen Forst 15, 31226 Peine

Ute Lühr, Neisser Weg 2, 31226 Peine

Siegfried Konrad, Zum Mühlenberg 15, 31224 Peine

Jutta von Schwartz, Eixer Str. 24, 31234 Edemissen

Carola Marx, Fasanenstr. 8, 31241 Ilsede

Gesine Baumeister, Festanger 44, 31226 Peine

**Schriftführer:** Kreisamtsrat Achim Effenberger,  
Burgstr. 1, 31224 Peine

**Stv. Schriftführerin:** Kreisoberinspektorin Christina Gand,  
Burgstr. 1, 31224 Peine

**Büro des  
Kreiswahlleiters:** Burgstr. 1, Gebäudeteil 3, DG,  
Zimmer 3314, Tel. 05171/401-3314  
FAX: 05171/401-7708, E-Mail:  
kreiswahlleitung@landkreis-peine.de

### C. Allgemeine Informationen

Für die Kreiswahl am 11. September 2016 gebe ich aufgrund § 16 NKWG Folgendes bekannt:

#### 1. Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten: 50

- § 48 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311).

#### 2. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag: 13

- § 21 Abs. 4 NKWG

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

#### 3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche (§ 7 NKWG)

Im Wahlgebiet (=Kreisgebiet) sind 5 Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

- Wahlbereich I:** Edemissen/Wendeburg
- Wahlbereich II:** Ilsede/Hohenhameln
- Wahlbereich III:** Vechelde/Lengede
- Wahlbereich IV:** Peine-Kernstadt West mit den Ortschaften Berkum, Eixe, Handorf, Landwehr, Röhrse, Rosenthal, Schwicheldt und Vörum
- Wahlbereich V:** Peine-Kernstadt Ost mit den Ortschaften Dungenbeck, Duttonstedt, Essinghausen, Schmedenstedt, Stederdorf, Wendesse und Woltoorf

#### 4. Unterschriften für Wahlvorschläge:

Da das Wahlgebiet für die Wahl des Kreistages in mehrere Wahlbereiche eingeteilt ist, gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich (§ 21 Abs. 3 NKWG).

Ein Wahlvorschlag für die Kreiswahl muss – sofern keine Befreiung vom Erfordernis der Unterschriften gegeben ist – von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG). Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei mir anzufordern.

Von der Beibringung der Unterschriften sind nach § 21 Abs.10 NKWG befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP),  
DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.)  
Peiner Bürgergemeinschaft (PB)  
Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)

#### 5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. des NKWG und der §§ 32 ff. der NKWO entsprechen.

#### 6. Wahlanzeige:

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG der **Nds. Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover**, bis spätestens zum **13. Juni 2016** ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben (§ 22 Abs. 3 NKWG, § 34 Abs. 2 NKWO) und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

#### 7. Einreichung der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge für die Kreiswahl sind spätestens am **48. Tag vor der Wahl (25. Juli 2016) – 18:00 Uhr** – beim Schriftführer des Kreiswahlleiters,

Landkreis Peine  
Fachdienst Finanzen  
Zimmer 3314  
Herrn Effenberger  
Burgstraße 1  
31224 Peine

einzureichen.

**Eine möglichst frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge ist zweckmäßig, um etwaige Unstimmigkeiten im Vorfeld ausräumen zu können.**

**Der Kreiswahlleiter  
des  
Landkreises Peine**

**Heiß**

## 58

Die 26. Sitzung des **Kreistages** des am 11. September 2011 gewählten Kreistages des Landkreises Peine findet am

**Mittwoch, 20. April 2016, um 17:00 Uhr  
in der Aula des Ratsgymnasiums des Kreishauses**

statt.

#### Tagesordnung:

##### A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung

4. Genehmigung des Protokolls
5. Einwohnerfragestunde
6. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen  
Spende vom Förderverein der HRS Bodenstedt-/Wilhelmschule
7. Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst
8. Rettungsdienst: Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern
9. Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Peine
10. Regionalverband Braunschweig
11. Berufung von Vorstandsmitgliedern des Kulturrings für Stadt und Landkreis Peine
12. Bericht des Landrates
13. Anfragen und Anregungen

**B. Nichtöffentlicher Teil**